

Ordnungsbussenkatalog der Landschaft Davos Gemeinde

Vom Grossen Landrat am erlassen

Art. 1

Grundsatz Der nachfolgende Bussenkatalog, erlassen aufgrund des Gesetzes über Ruhe und Ordnung¹ und weitere Gesetze der Landschaft Davos Gemeinde, findet Anwendung, soweit nicht Artikel der kantonalen Strafprozessordnung² oder anderem übergeordneten Rechts vorgehen.

Art. 2

Bussenliste Es gilt folgende Bussenliste:

30	<i>Landschaftsgesetz über Ruhe und Ordnung</i> ³	
	Störung von Ruhe und Ordnung (z.B. Geschrei, Gejohle, laute Musik, unrechtmässiges Hupen)	100.-
	Störung von Ruhe und Ordnung durch Veranstalter	500.-
	Verschmutzung von Sachen (z.B. Verschmieren und Erbrechen) (zuzüglich Reinigungs- und Instandstellungskosten)	100.-
	Beschädigung oder Zerstörung von Sachen	100.-
	Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit und auf privaten Grundstücken (zuzüglich die Reinigungs- und Instandstellungskosten)	100.-
	Belästigung von Personen	50.-
	Erschrecken von Personen	50.-
	Suchtmittelgenuss in suchtmittelfreien Zonen	100.-
	Lärm durch das Baugewerbe (19.00 bis 07.30 und 12.00 bis 13.30, Sonn- und Feiertage)	100.-
	Lärm durch Landwirtschaft	100.-
	Lärm durch Gartenarbeiten (20.00 bis 07.00 und 12.00 bis 13.00, Sonn- und Feiertage)	100.-
	Lärm durch Schneeräumung (20.00 bis 06.00)	100.-
	Lärm durch Pisten- und Loipenfahrzeuge (21.00 bis 06.00, ausg. Bolgen und Bünda 07.00, Loipen 05.00)	100.-

¹ DRB 3..

² StPO, BR 350.00

³ DRB 3....

Lärm durch Schneekanonen (Zeiten ausserhalb Betriebsbewilligung)	100.-
Lärm durch Hausarbeiten (Gebäude aussen 20.00 bis 08.00 12.00 bis 13.00, Sonn- und Feiertage) (Gebäude innen 20.00 bis 07.00 12.00 bis 13.00, Sonn- und Feiertage)	100.-
Lärm durch Gesang und Musikinstrumente	100.-
Betrieb von Lautsprecheranlagen und ähnlichem ohne Bewilligung	100.-
Beleuchten / Anstrahlen ohne Bewilligung	100.-
Schlägerei in und vor Lokalen	200.-
Unbewilligtes Abbrennen von Feuerwerk	100.-
Campieren ausserhalb von Campingplätzen	100.-
Betteln	20.-
Unbewilligtes Musizieren auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung	30.-
Musizieren an nicht bewilligtem Standort	30.-
Unbewilligtes Verteilen von Propagandamaterial auf öffentlichem Grund	50.-
Nichtbefolgen einer polizeilichen Wegweisung	100.-
Befahren von fremden Grundstücken und Fusswegen (10. Mai bis 1. Oktober)	50.-
Betreten von fremden Kulturboden (10. Mai bis 1. Oktober)	50.-
Betreten durch Tiere fremden Kulturbodens (10. Mai bis 1. Oktober)	50.-
Nichteinhalten der geltenden Ladenschlusszeiten	100.-
30.2 <i>Gastwirtschaftsgesetz</i> ¹	
Nichteinhalten der Polizeistunde für Gastwirte und Barbetreiber	100.-
Nichteinhalten der Polizeistunde für Gäste	20.-
Offenhalten des Betriebes ohne entsprechende Bewilligung	200.-
Einlass in Gaststätten und Bars nach 23.00 Uhr von unter 16 jährigen ohne Begleitung oder Bewilligung des gesetzlichen Vertreters	100.-

¹ DRB 30.2

32	<i>Landschaftsgesetz über das Halten von Hunden¹</i>	
	Ungenügendes Beaufsichtigen von Hunden (Gefährdung resp. Schaden an Menschen und Sachen)	50.-
	Nicht an der Leine Führen von Hunden (in öffentlichen Parkanlagen, Kinderspielplätze, Wildasyl, in speziell bezeichneten Gebieten)	50.-
	Nicht beaufsichtigen des Hundes im Wald, Waldrändern und zur Nachtzeit im Freien	50.-
	Fortwährendes Gebell oder Geheul	50.-
	Nichtbeseitigen des Hundekotes	50.-
	Nichtbeachten der Aufenthaltsverbote	50.-
	Nichtbeachten der Meldepflicht	50.-
	Nichtanbringen der Hundemarke am Halsband	20.-
33.1	<i>Taxigesetz²</i>	
	Nichtmitführen des Taxiausweises	30.-
	Nichtanbringen des Konzessionsschildes	30.-
	Nichtanbringen der Taxitarife	30.-
	Unbegründete Abweisung eines Fahrbegehrens	50.-
	Nicht Mitführen des Taxigesetztes und Merkblatt	30.-
33.21	<i>Ausführungsbestimmungen zum Lohnkutschergesetz³</i>	
	Nichtanbringen des Konzessionsschildes	30.-
	Aufstellen ausserhalb der bewilligten Zeit (20.00 Uhr bis 10.00 Uhr)	30.-
	Technische Mängel an der Kutsche	100.-
37	<i>Landschaftsgesetz über die Abfallbewirtschaftung⁴</i>	
	Vorzeitiges Herausstellen des Kehrichtsacks	50.-
	Bereitstellen von Kehricht ohne Gebührenmarke bzw. Offiziellen Sack	50.-

¹ DRB 32

² DRB 33.1

³ DRB 33.21

⁴ DRB 37

	Benützen öffentlicher Abfallkörbe zur Kehrichtentsorgung	50.-
	Ablagern von Kehricht im Freien	100.-
52	<i>Landschaftsgesetz über die Strassenpolizei¹</i>	
	Unbewilligtes Ablagern von Schnee, Holz und anderen Materialien	50.-
	Unbewilligtes Aufstellen von Verkaufsständen	50.-
	Nicht Entfernen eines Verkaufsstandes trotz entsprechender Weisung	100.-
60.2	<i>Plakat- und Reklamewesen²</i>	
	Anbringen von Plakaten an nicht öffentlichen Anschlagstellen	50.-
	Herumfahren und -tragen von Geschäftsplakaten und Reklamen auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung	50.-
	Austeilen von Plakaten und Zetteln geschäftlicher Reklamen auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung	50.-
	Beschädigen, Beschmutzen, Überkleben und Entfernen von Plakaten oder Plakatstellen	50.-
37.1	<i>Verordnung über die Benützung des Davosersees und des Schwarzsees mit Booten³</i>	
	Befahren des Davoser Sees mit Motorboot	200.-
	Befahren des Schwarzsees im Laret mit Booten	200.-
71	<i>Waldordnung⁴</i>	
	Nichteinhalten des Feuerverbotes	50.-

Art. 3

Bezahlung der Bussen Die in diesem Bussenkatalog aufgeführten Bussen müssen sofort an Ort und Stelle dem Beamten bezahlt werden.
Andernfalls wird ein Formular mit Bedenkfrist ausgestellt. Wird auch innert dieser Frist nicht bezahlt, so folgt das ordentliche Verfahren.

Art. 4

Inkrafttreten Dieser Bussenkatalog tritt gleichzeitig mit dem Landschaftsgesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung⁵ in Kraft.

¹ DRB 52
² DRB 60.2
³ DRB 35.1
⁴ DRB 71
⁵ DRB